

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur als flankierende Maßnahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Elektromobilität in Sachsen-Anhalt

Gem. RdErl. des MW und des MLV vom

16.11.2015– 22-04011/12 2070

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- b) der Angaben zu den technischen Spezifikationen für Ladeinfrastruktur gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom, 28.10.2014, S. 1),
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73)

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen zur Einführung der Elektromobilität in Sachsen-Anhalt.

1.2 Elektromobilität ist als Zukunftstechnologie für das Land Sachsen-Anhalt aus industrie-, verkehrs- und umweltpolitischer Sicht von strategischer Bedeutung. Zentrales Anliegen ist es, in Umsetzung der Ziele der Europäischen Union (EU), der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt den CO₂-Ausstoß des Verkehrs zu vermindern und

einen Beitrag für die Sicherung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Mobilität zu leisten. Eine Sicherung der Mobilität erfordert nicht nur effizientere Fahrzeuge, sondern auch die Kopplung der Elektromobilität an erneuerbare Energien und deren Netzintegration.

Ziel der Förderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie öffentliche Unternehmen zu unterstützen, die sich mit eigenen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur an der Entwicklung nachhaltiger innovativer Mobilitätsmodelle und technischen Lösungen in Sachsen-Anhalt beteiligen. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass in diese Mobilitätsmodelle bedarfsgerecht der öffentliche Personennahverkehr einbezogen wird.

Auf Grund der noch technisch bedingten Einschränkungen bezüglich der Reichweite elektrisch angetriebener Fahrzeuge und der noch deutlich höheren Anschaffungsausgaben für diese Fahrzeuge im Vergleich zu konventionell angetriebenen Fahrzeugen sollen die Zuwendungen die technologisch bedingten Mehrausgaben weitestgehend ausgleichen. Unternehmen sollen zu zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen ermutigt werden, bei denen im Rahmen einer Erprobung oder Testphase die Ladeinfrastruktur und der Betrieb von E-Fahrzeugen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Projektumsetzung bilden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

- a) technologisch bedingte Mehrausgaben für die Beschaffung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen (Kauf, Leasing, Miete), insbesondere Pkw und Kleintransporter mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 Tonnen (EG-Fahrzeugklassen L, - außer L1e -, M1 und N1 gemäß Anlage XXIX Abschn. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung); Ausnahmen kann das für Innovations- und Technologiepolitik zuständige Ministerium zulassen,
- b) Ausgaben für Planung, Anschaffung und Installation von Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge sowie innovative Energiespeicher für erneuerba-

re Energien, intelligente Verbrauchserfassungs- und Abrechnungssysteme einschließlich Schnittstellen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT),

- c) Investitionen für elektrische Pufferspeicher, soweit diese in anerkannten Elektromobilitätsprojekten zur Stabilisierung der Netzspannung erforderlich sind und ausschließlich mit erneuerbaren Energien gespeist werden, und
- d) spezifische technische Ausrüstungen, soweit diese zusätzlich in die Fahrzeuge nach Buchstabe a eingebaut werden und zur Erfüllung deswendungszweckes notwendig sind.

2.2 Der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des Straßengüterverkehrs ist nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, sonstige juristische Personen und rechtlich selbständige gemeinnützige externe Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die nicht Teil einer Hochschule sind. Ausgenommen von der Förderung nach Nummer 2.1 sind Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit vom Bund, von der EU und sonstigen öffentlichen Fördermittelgebern unterstützten, in Sachsen-Anhalt durchgeführten und von dem für Innovations- und Technologiepolitik sowie von dem für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständigen Ministerium einvernehmlich anerkannten Elektromobilitätsprojekten stehen werden.

Förderwürdig in diesem Sinne sind ausschließlich ergänzende Ausgaben oder Maßnahmen innerhalb dieser Elektromobilitätsprojekte, für die nicht bereits eine Förderung der EU, des Bundes oder eines anderen öffentlichen Fördermittelgebers bewilligt wurde. Der Einsatz der nach Nummer 2.1 geförderten Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur hat innerhalb mindestens eines förderwürdigen Vorhabens zu erfolgen und soll die Teilnahme an einem integrierten Feldtest mit in der Regel mehreren Fahrzeugen beinhalten.

Eine Zuwendung zur Ladeinfrastruktur nach Nummer 2.1 kann überdies nur gewährt werden, wenn die Ladeinfrastruktur bereits jetzt den Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/94/EU entspricht. Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 2 der Richtlinie 2014/94/EU regelt Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur; diese technischen Spezifikationen sind durch das Vorhaben zu erfüllen.

4.2 Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen worden ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Gewährung der Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchst. a erfolgen als Festbetragsfinanzierung und nach Nummer 2.1 Buchst. b bis d als Anteilfinanzierung.

5.2 Im Zuwendungsbescheid wird eine Projektlaufzeit von drei Jahren festgelegt, in der die geförderten Gegenstände zweckgebunden zu nutzen sind.

5.3 Die Mehrausgaben bei der Fahrzeugbeschaffung können Anschaffungsausgaben (einmalig) oder Anschaffungsausgaben in Kombination mit Miet- und Leasingausgaben für die Batterien (zeitanteilig) umfassen.

5.4 Für die in Nummer 2.1 Buchst. a genannten elektrisch angetriebenen Fahrzeuge werden pauschale Zuschüsse für die Mehrausgaben gewährt (Festbetrag), die nach Fahrzeugklassen, Batteriekapazität und Art der Beschaffung (Kauf, Leasing oder Miete) abgestuft sind. Die jeweils aktuellen Zuschusspauschalen, die für das laufende Kalenderjahr gelten, sind auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

5.5 Für die in Nummer 2.1 Buchst. b genannten Ausgaben des Aufbaus einer geeigneten Ladeinfrastruktur, für Anschaffungs-, Bau- und Installationskosten (einschließlich erforderlicher Planungsleistungen), kann ein Zuschuss von bis zu 80 v. H. gewährt werden. Die maximale Förderhöhe ist auf 15 000 Euro begrenzt. Im Fall der sogenannten DC- oder Schnellladung einer Stromtankstelle gemäß den einschlägigen Standards beträgt die maximale Förderhöhe 30 000 Euro. Das für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständige Ministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen.

Für Ausgaben in innovative Energiespeicher für erneuerbare Energien, intelligente Verbrauchserfassungs- und Abrechnungssysteme einschließlich IKT-bezogener Schnittstellen kann ein Zuschuss von bis zu 80 v. H. gewährt werden.

5.6 Für elektrische Pufferspeicher nach Nummer 2.1 Buchst. c kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich der Ausgaben für den Netzanschluss, jedoch nicht mehr als 500 Euro je Kilowattstunde, gewährt werden.

5.7 Für die in Nummer 2.1 Buchst. d genannten Ausgaben kann ein Zuschuss von bis zu 80 v. H. gewährt werden.

5.8 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen je Maßnahme mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit hat der Besitzer (Nutzer) des elektrisch angetriebenen Fahrzeuges an einem in Sachsen-Anhalt durchgeführten FuE-Projekt teilzunehmen. Die Teilnahme ist mit dem jeweiligen Koordinator des FuE-Projektes schriftlich zu vereinbaren. Die Umsetzung des FuE-Projektes ist in einem Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzulegen. Das Gleiche gilt sowohl für die geförderte Ladeinfrastruktur als auch für separate Energiespeicher und sonstige Ausrüstungsgegenstände.

6.2 Die Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien sind De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gemäß der **Anlage**. Sofern diese ergänzenden Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen im Hauptteil dieser Richtlinien.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle sechs Monate nach der Bewilligung jeweils zum Monatsende der Bewilligungsstelle die während der Projektdurchführung anfallenden und für den Projekterfolg auswertbaren Daten zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet sowohl technische Daten zu den geförderten Fahrzeugen, zur Ladeinfrastruktur als auch Verbrauchsdaten einschließlich der dazugehörigen Ausgaben. Soweit schriftlich vereinbart, können diese Angaben auch vom Koordinator des begleiteten FuE-Projektes zur Verfügung gestellt werden.

Indikatoren sind:

- a) Anzahl der Fahrzeuge und Nutzer,
- b) gefahrene Kilometer,
- c) durchschnittliche Dauer der Ladevorgänge,
- d) Art der genutzten elektrischen Energie (allgemeiner Strommix oder erneuerbar erzeugt) und
- e) Stromkosten je 100 gefahrene Kilometer.

Darüber hinaus können im Zuwendungsbescheid weitere projektbezogene Indikatoren festgelegt werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gekaufte Ladeinfrastruktur, Pufferspeicher und Elektrofahrzeuge mindestens zwei Jahre nach Ende der Projektlaufzeit weiter zu betreiben (Zweckbindungsfrist). Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen.

6.5 Übersteigen die pauschalen Zuschüsse gemäß diesen Richtlinien die aktuellen Mehrausgaben zum Zeitpunkt des Erwerbs der E-Fahrzeuge unverhältnismäßig, behält sich der öffentliche Fördermittelgeber eine Anpassung der Fördersätze vor.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuständige Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2 sind auf von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formularen an diese zu richten.

7.2 Bewilligung

Im Bewilligungsverfahren wird die Bewilligungsstelle bei der fachlichen Beurteilung der Förderanträge von dem für Innovations- und Technologiepolitik sowie dem für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständigen Ministerium durch ein abgestimmtes Votum unterstützt.

Zuwendungen für ergänzende Projektausgaben oder Maßnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Kauf- oder Leasingvertrag) anzusehen. Im Antragsformular muss der Antragsteller erklären, dass er die Maßnahme noch nicht begonnen hat.

Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO unter Beachtung von Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 7.8.2013, MBl. LSA S. 453) genehmigt werden.

Soweit das zu begleitende FuE-Projekt noch nicht von anderen öffentlichen Fördermittelgebern (z. B. EU, Bund) bewilligt wurde, ist dessen bestandskräftige Bewilligung, die durch den Projektkoordinator zu bestätigen ist, zwingende Voraussetzung für Auszahlungen nach Nummer 7.3.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat und ein Abrufantrag gestellt worden ist. Die Zuwendung kann grundsätzlich nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden.

Mit dem Abrufantrag sind die entsprechenden Rechnungen, Belege und Bezahlnachweise sowie der Vertrag zur Teilnahme an einem FuE-Projekt einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren, Fristen und Prüfungsrechte

Die im Rahmen des Auszahlverfahrens eingereichten und geprüften Belege gelten als Nachweis der Verwendung (zahlenmäßiger Nachweis). Zusätzlich ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber der Bewilligungsstelle ein Sachbericht, einschließlich der in den Nummern 6.1 und 6.3 geforderten Nachweise und Angaben sowie Indikatoren, einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege sowie die Deminimis-Bescheinigung im Original mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Projektlaufzeit

aufzubewahren. Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises - ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P, Anlage 2 der VV-LHO) - auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Die für Innovations- und Technologiepolitik und für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständigen Ministerien sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

7.5 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Anlage

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-

minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 31.12.2017.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22) tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Satz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

- cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßen-güterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wird der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall

ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximalbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.